

Entwicklungsstand angepaßt und ihre Zersplitterung in verschiedene Rechtsnormen eingeschränkt werden. Die Verantwortung vor allem der Leiter der übergeordneten Organe und ihrer leitenden Mitarbeiter sowie der Sicherheitsinspektoren soll exakter geregelt werden, um Zweifelsfragen, wie sie bisher in der Rechtsprechung auftraten, zu vermeiden.

Auf einige Mängel arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen wies Dr. Meinel (Institut für Strafrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig) hin. Er kritisierte, daß die ASAO 3 — Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln — vom 1. August 1961 (GBl. II S. 339) unvollkommen sei, weil sie den Ausschluß einer Gefährdung von Werktätigen nur für Maschinen, Werkzeuge und andere Betriebsmittel, d. h. für Arbeitsmittel fordert. Die Praxis zeige jedoch, daß auch von Rohstoffen und Erzeugnissen, die als Arbeitsgegenstand verwendet werden, erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen können. Meinel erwähnte als Beispiel die chemische Industrie, wo im Produktionsprozeß giftige Stoffe und Gase ausgeschieden werden, die gefährliche Folgen nach sich ziehen können. Für diese Fälle gebe es bisher noch keine umfassende arbeitsschutzrechtliche Regelung. Die Verantwortlichen der Lieferbetriebe müßten deshalb gesetzlich verpflichtet werden, den Empfängerbetrieb ausdrücklich auf eventuell auftretende gefährliche Eigenschaften des von ihnen zu liefernden Erzeugnisses hinzuweisen und die dazu notwendigen Maßnahmen für die Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu benennen.

Der Leiter der Abt. Arbeitsschutz beim FDGB-Bundesvorstand, Ing. Demmler, setzte sich mit der falschen Auffassung auseinander, es sei nicht möglich, die Belange des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bereits im Stadium der Projektierung und Konstruktion hinreichend zu berücksichtigen. Er bewies an Beispielen, daß die Mehrkosten, die in diesem Falle bei der Projektierung entstehen, immer noch nicht so hoch sind wie die Kosten für den Umbau der Anlage entsprechend den Forderungen des Arbeitsschutzes. Erforderlich sei jedoch, daß der Auftraggeber seine Wünsche hierzu so detailliert wie möglich vorträgt und sich nicht — wie das noch häufig geschieht — auf die allgemeine Forderung beschränkt, die „gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten“. In diesem Zusammenhang wies Demmler darauf hin, daß nahezu 50 % der z. Z. geltenden Arbeitsschutzanordnungen mit der neuen Technik in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Da dies bei der schnellen Entwicklung von Wissenschaft und Technik kompliziert sei, müsse dem Erlaß und der Änderung der betrieblichen Arbeitsschutzinstruktionen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die im Bericht des Präsidiums und im Referat von Etzold enthaltenen Darlegungen über den *Kreis der für den Arbeitsschutz Verantwortlichen*, über deren *Aufgaben und Rechtspflichten* fanden in der Diskussion allgemeine Zustimmung. Straube berichtete in diesem Zusammenhang über Experimente mit verschiedenen Strukturformen der Funktionalorgane des Arbeitsschutzes, insbesondere über Erfahrungen, die mit der Bildung von „Abteilungen für Betriebssicherheit“ in verschiedenen Großbetrieben gemacht wurden. Die strukturelle Zusammenfassung bestimmter Bereiche habe sich grundsätzlich bewährt, jedoch seien den Abteilungen zum Teil fälschlicherweise auch Aufgaben übertragen worden (wie das Archiv- und Verschlußsachenwesen), die sie von der Hauptaufgabe „Arbeits- und Brandschutz“ ablenkten. Ferner seien Grundsätze für die Rechte und Pflichten des Sicherheitsinspektors aufgestellt worden, die seine Auf-

gaben bei der Beratung des Betriebsleiters, seine Kontrollfunktion gegenüber leitenden Mitarbeitern, seine koordinierende Tätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sowie den Inhalt seines Weisungsrechts betreffen.

Mit *Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes*, und zwar der Kausalität und der Schuld, beschäftigte sich Prof. Dr. Buchholz (Institut für Strafrecht an der Humboldt-Universität Berlin). Er warnte davor, philosophische Erkenntnisse über die Kausalität, die zum Teil sogar strittige Lehrmeinungen seien, schematisch auf die konkrete strafrechtliche Prüfung des Kausalzusammenhanges zu übertragen. Auch die Aussagen über kausale Verläufe, wie sie insbesondere in technischen Gutachten zu finden sind, dürften nicht unmittelbar der strafrechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden. Hierfür sei auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes allein der Zusammenhang zwischen Rechtspflichtverletzung (als Ursache) und der Gefährdung gemäß § 31 ASchVO bzw. der Körperverletzung oder Tötung (als Wirkung) von Bedeutung. Dieser Zusammenhang sei gegeben, wenn in irgendeiner Weise — gleich, in welcher naturwissenschaftlichen, technischen oder sonstigen Form, durch eine oder auch mehrere Ursachen, direkt oder indirekt — die Rechtspflichtverletzung die betreffenden Folgen hervorgerufen hat.

In seinen Ausführungen über die Schuld wies Buchholz darauf hin, daß gerade in Arbeitsschutzsachen die Motive des Täters sorgfältig geprüft werden müssen, um die Schuld nach Inhalt und Größe richtig zu beurteilen und der Persönlichkeit des Täters gerecht zu werden. Oft sei das subjektive Streben des Täters auf gesellschaftlich nützliche Ziele, auf die Erfüllung des Planes, die Rentabilität des Betriebes usw. gerichtet, während seine konkrete Verhaltensweise und ihr Ergebnis als gesellschaftswidrig zu beurteilen seien. Deshalb müsse das Gericht bei der Prüfung der Schuld die Situation und die individuellen Voraussetzungen berücksichtigen, die zu der Zeit Vorgelegen haben, als der Täter sich zu entscheiden hatte, als er die Pflichtverletzungen beging oder eine notwendige Handlung unterließ. Es sei zu prüfen, inwieweit es objektiv verschiedene Handlungsvarianten mit unterschiedlichen Resultaten oder Möglichkeiten gab und inwieweit der einzelne diese subjektiv überblickt hat bzw. hätte überblicken können, ohne damit — entsprechend der konkreten Situation — überfordert gewesen zu sein.

Obering, Zimmermann, Leiter der Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik der VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“, hatte bei der Darstellung der oftmals schwierigen Entscheidungen, vor denen Betriebsleiter und Sicherheitsinspektoren chemischer Großbetriebe stehen, die Frage nach dem vertretbaren ökonomischen Risiko im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz aufgeworfen. Buchholz erwiderte hierauf, daß man unterscheiden müsse, ob es sich um Risiko unter ökonomischem Aspekt (Rentabilität), unter dem Aspekt der Vertragsbeziehungen zwischen sozialistischen Betrieben oder unter dem Aspekt des Strafrechts handle. Im strafrechtlichen Bereich gelte der Grundsatz, daß das Produktionsrisiko unter bestimmten Voraussetzungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen kann. Buchholz warnte jedoch davor, diesen Grundsatz schematisch auf den Bereich des Arbeitsschutzes zu übertragen, weil Leben und Gesundheit der Werktätigen niemals Gegenstand von Risikoerwägungen sein dürfen.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob es angesichts der Tatsache, daß viele Arbeits-